

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Fach Bildende Kunst
im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 25. Februar 1997

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 9S. 362]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität am 17. Januar 1990 und am 18. Mai 1995 die folgende Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 24. Oktober 1996 (Az.: 15323; Tgb.Nr. 1581/96) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen für die Meldung zur Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer, Prüfungskommission
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Durchführung der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen, Niederschrift
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 9 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 10 Zeugnis, Bescheinigung bei nichtbestandener Prüfung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zeitpunkt und Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Fach "Bildende Kunst" im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Sie soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die in der zweisemestrigen Orientierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und in der sich anschließenden zweisemestrigen Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen künstlerischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen hat und über die für die Fortsetzung des Studiums erforderlichen künstlerisch-praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 2
Gliederung der Prüfung,
Prüfungstermine und Fristen
für die Meldung zur Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht:

- a. aus der Vorlage ausgewählter Studienarbeiten aus dem Grundstudium gemäß § 7 Abs. 1 und
- b. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Zwischenprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die weiteren ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei Professoren, einem künstlerischen Mitarbeiter des Fachbereichs, einem studentischen Vertreter sowie einem Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan des Fachbereichs oder ein von ihm beauftragter Professor des Fachbereichs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Teilprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4
Prüfer, Prüfungskommission

(1) Prüfer sind die in der Orientierungs- und Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 tätigen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs. Zu Prüfern können durch den Prüfungsausschuss auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren sowie künstlerische Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG und Lehrbeauftragte des Fachbereichs bestellt werden, sofern diese in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den beiden vollen Semestern, die vor dem Prüfungstermin liegen, ausgeübt haben.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, deren Mitglieder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission gehören an zwei prüfungsberechtigte Lehrende aus der Orientierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und drei prüfungsberechtigte Lehrende aus der Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2. Die Prüfungskommission bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Der Kandidat kann die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch: ihm soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit vorliegt; gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Soweit eine bereits absolvierte Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 8 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amtswegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen, der im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter entscheidet.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die:

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium des Fachs "Bildende Kunst" für das Lehramt an Gymnasien, davon mindestens ein Semester am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität absolviert haben.
2. folgende nachweise vorliegen:
 - a. Teilnahme an vier Übungen aus der Orientierungsphase.
 - b. Teilnahme an vier künstlerisch-praktischen Übungen aus den Bereichen A, B, C der Differenzierungsphase gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, wobei für jeden der drei genannten Bereiche mindestens ein Teilnahmenachweis vorzulegen ist,

- c. Teilnahme an einem Hospitationspraktikum,
- d. erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar,
- e. erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Kunsttheorie,
- f. erfolgreiche Teilnahme an einem einführenden Proseminar der Kunstgeschichte (Einführung in die Bildkünste).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Aufstellung der mit Bescheinigungen abgeschlossenen Lehrveranstaltungen und der zuständigen Lehrverantwortlichen,
4. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Prüfer gemäß § 4 Abs. 3,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
6. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Lehramt an Gymnasien erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie mit der Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
7. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat oder
4. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind oder
5. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche und begründete Mitteilung.

§ 7

Durchführung der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen, Niederschrift

(1) Zu dem festgelegten Termin der Prüfung legt der zur Prüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission eine von ihm zusammengestellte Auswahl folgender Arbeiten aus dem Grundstudium vor:

1. Arbeiten aus der zweisemestrigen Orientierungsphase, die sich schwerpunktmäßig mit Malerei, Plastik und Zeichnung befasst,
2. Arbeiten aus folgenden Bereichen der zweisemestrigen Differenzierungsphase:
 - A: Druckgrafik, Malerei, Plastik, Zeichnung;
 - B: Holz, Keramik, Metall, Textil/Papier;

C: Film/Video, Fotografie, Schrift, Umweltgestaltung.

Aus jedem der genannten Bereiche ist mindestens eine Arbeit vorzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorlage der Arbeiten gemäß Absatz 1 stattfindet, erstreckt sich auf Fragestellungen, welche in den vorgenannten Studienabschnitten behandelt worden sind. In dem Gespräch soll, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten, insbesondere die Fähigkeit des Kandidaten zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit festgestellt werden sowie die Fähigkeit, andere bildnerische Arbeiten damit in Beziehung zu setzen.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Faches Bildende Kunst anwesend sein, sofern die Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen haben.

(4) Über die Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungsfächer und die Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 hervorgehen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Die Prüfungskommission legt gemeinsam eine Note für die Arbeiten aus der Orientierungsphase, je eine Note für die Arbeiten aus den drei Bereichen der Differenzierungsphase sowie eine Note für die mündliche Prüfung fest. Für die künstlerisch-praktischen Bereiche haben die jeweiligen Fachvertreter das Vorschlagsrecht. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung;
gut	(2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die wegen erheblichen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Kommt bei der Bewertung einer Einzelprüfungsleistung innerhalb der Prüfungskommission keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unter weitgehender Beachtung der Voten der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Orientierungsphase, den drei Einzelnoten für die Differenzierungsphase und der Note für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1. Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung lautet:

sehr gut (1)
bei einem Durchschnitt bis 1,5;

gut (2)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5

befriedigend (3)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

ausreichend (4)
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

nicht ausreichend (5)
bei einem Durchschnitt über 4,0.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt: alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Noten werden in das Zeugnis des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien nicht übernommen.

§ 9 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist sie in den Teilen, in denen nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist, im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Semesters zu wiederholen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen für die Wiederholung der Prüfung eine Frist von bis zu zwei Semestern festlegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für die Einhaltung der Frist werden vom Studierenden nachgewiesene Zeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 und 6 UG nicht berücksichtigt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Abschluss der Wiederholungsprüfung und Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß Absatz 5 zu stellen ist. Absatz 2 gilt entsprechend; die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(4) Mit schlechter als der Note "ausreichend" (4,0) bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringwertige Prüfungsleistungen im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an anderen Schulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat es versäumt, die Prüfungsarbeiten zum angesetzten Prüfungstermin vollständig vorzulegen.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorgehenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten; die Prüfung gilt in diesem Prüfungsfach als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 4 verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung oder in der Prüfung selbst getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung insgesamt bzw. derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

§12

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist im Beisein eines hauptamtlichen Beschäftigten des Fachbereichs "Bildende Kunst" Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit ihrem Studium im Wintersemester 1996/97 begonnen haben. Studierende des Faches "Bildende Kunst" für das Lehramt an Gymnasien, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 1. Fachsemester absolviert haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder in der Form der Zwischenpräsentation ablegen wollen, wie sie in der Studienordnung für das Studium des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. August 1985 (StAnz. S. 835) geregelt ist.

Mainz, den 25. Februar 1997

U. H e l l m a n n
Der Dekan
des Fachbereichs Bildende Kunst
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz